

Budgetregelungen

§ 1

Bildung von Budgets

1. Die Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne des Haushaltes und die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen werden nach Maßgabe des § 20 GemHVO-Doppik zu den aus der Anlage 1 ersichtlichen Budgets verbunden.
2. Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der dazu gehörigen Teilfinanzpläne werden zu entsprechenden Budgets verbunden.

§ 2

Deckungsfähigkeit

1. Wenn in der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel (Landrat), der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen und der Personalaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.
2. Die Fachdienste/Stabsstellen dürfen Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Sinne des § 21 GemHVO-Doppik innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwenden.
3. Die Schulen dürfen Mehrerträge/Mehreinzahlungen der Zeile 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) der Teilergebnispläne im Sinne des § 21 GemHVO-Doppik innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen der in den Zeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 16 (Sonstige ordentliche Aufwendungen) der Teilergebnispläne geplanten Aufwendungen verwenden.

§ 3

Übertragbarkeit

Die deckungsfähigen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen der Budgets gem. § 2 sind übertragbar.

§ 4 Personalaufwendungen/-auszahlungen

1. Die Personalaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) und die dazugehörigen Personalauszahlungen (Kontengruppen 70 und 71) eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Personalaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) und die dazugehörigen Personalauszahlungen (Kontengruppen 70 und 71) eines Budgets sind übertragbar.
3. Die Überwachung der Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) bzw. 70 und 71 obliegt dem Fachdienst Finanzen. Sie unterrichtet den Landrat sowie die Leitungen der Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen monatlich über den aktuellen Stand der Personalaufwendungen.

§ 5 Budgetverantwortung

1. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Budgets ihres Bereiches sind die Leiterinnen und Leiter der Fachdienste, die Leiterinnen und Leiter der dem Landrat direkt unterstellten/zugeordneten Stabsstellen.

Für den Bereich der Schulen sind die Schulleitungen für die Bewirtschaftung der Budgets verantwortlich. Dabei bleibt die Gesamtverantwortung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachdienstes 5.4 unberührt.

2. Aufgaben der Budgetverantwortlichen sind insbesondere,
 - a) die Bewirtschaftung der Budgets und der übertragenen Mittel zu überwachen,
 - b) Planabweichungen rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Ausgleiches im Budget zu treffen.

§ 6 Budgetüberschreitungen (Über- und außerplanmäßige Aufwendungen)

1. Bei sich abzeichnenden Budgetüberschreitungen (überplanmäßige Aufwendungen und / oder unterplanmäßige Erträge) sind geeignete Maßnahmen zum Budgetausgleich zu treffen.

2. Wenn ein Ausgleich innerhalb des Budgets nicht möglich ist, entscheidet darüber, inwieweit aus anderen Budgets Deckungsbeträge in Anspruch zu nehmen sind,

die Leitung des Fachdienstes Finanzen bis zur Höhe von 25.000 Euro oder der Landrat bis zur Höhe von 50.000 Euro.

Bei darüber hinausgehenden Beträgen entscheidet der Hauptausschuss. Die Haushaltsmittel sind entsprechend zu sperren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Budgetregelungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Rendsburg,

Ingo Sander

- Landrat -